

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister**

Zwischen

**der Stadtgemeinde Bremen,
vertreten durch den Senator für Finanzen**

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -**

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zur Stadtgemeinde Bremen stehen und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit, Rufbereitschaft

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 TV-L beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich.
- (2) Die Beschäftigten sind auf Anordnung des Arbeitgebers zur Leistung von Rufbereitschaft verpflichtet. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.

Abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 7 TV-L wird das nach § 8 Abs. 5 Satz 5 u. 6 TV-L zu zahlende Entgelt für die Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten faktorisiert auf ein Arbeitszeitkonto iSd. § 10 TV-L gebucht, soweit die Arbeitsleistung im Einzelfall drei Stunden nicht überschreitet.

- (3) Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf längstens in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr festgelegt werden. Die Anordnung von Rufbereitschaft gemäß Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Tabellenentgelt

- (1) Die Beschäftigten erhalten ein monatliches Tabellenentgelt in Höhe von 48/39,2 des nach § 15 Abs. 2 TV-L vereinbarten monatlichen Tabellenentgelts. Für in eine individuelle Zwischen-, oder Endstufe übergeleitete Beschäftigte ist das monatliche Tabellenentgelt nach Satz 1 auf Grundlage des ihnen nach § 6 TVÜ-Länder zustehenden Entgelts zu ermitteln.

- (2) Für Teilzeitbeschäftigte, mit denen am 31. August 2007 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist, gilt § 28 Abs. 1 TVÜ-Länder entsprechend

§ 4

Schlussvorschriften

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des Abs. 4 am 1. September 2007 zunächst befristet für ein Jahr in Kraft. Absatz 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Rechtzeitig vor dem 31. August 2008 werden die Auswirkungen der vereinbarten Arbeitszeitregelungen in der Praxis an einem „Runden Tisch“ unter Beteiligung von Schulhausmeistern, Schulleitern, Lehrern, Eltern und Sportvereinen von den Tarifvertragsparteien ausgewertet. Im Anschluss hieran werden sie über eine Fortführung, Änderung oder anderweitige Regelung der Arbeitsbedingungen der Schulhausmeister in Verhandlungen eintreten.
- (3) Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle der gemäß § 23 TVÜ-Länder weiter geltenden bisherigen Regelungen der SR 2r BAT und der gekündigten örtlichen Tarifverträge über die Entschädigung der Mehrarbeitsleistungen der Schulhausmeister bei der außerunterrichtlichen Nutzung der bremischen Schulgebäude vom 5. September 1985 und vom 2. Juni 1988.

Auf die Besitzstandspauschale nach § 3 Buchst. b) des örtlichen Tarifvertrages vom 5. September 1985 wird die sich aus § 3 dieses Tarifvertrages ergebende zusätzliche Bezahlung gegenüber dem nach § 15 Abs. 2 TV-L vereinbarten monatlichen Tabellenentgelt bzw. dem nach § 6 TVÜ-Länder zustehenden Entgelt angerechnet.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die aufgrund der örtlichen Tarifverträge vom 5. September 1985 und vom 2. Juni 1988 abgeschlossenen arbeitsvertraglichen Nebenabreden – mit Ausnahme der gemäß § 3 Buchst. b) des örtlichen Tarifvertrages vom 5. September 1985 geschlossenen Nebenabreden – damit gegenstandslos sind.

- (4) Im Hinblick darauf, dass die derzeitige Arbeitszeitregelung regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorsieht, wird bis zum 31. August 2007 die werktägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über acht Stunden verlängert. Um die Ge-

sundheit der betroffenen Beschäftigten nicht zu gefährden, können sie sich während der Zeit der Arbeitsbereitschaft für angemessene Dauer in ihrer Wohnung aufhalten.

Protokollerklärung zum Tarifvertrag:

Im Falle einer bis zum 31. August 2008 vorgenommenen Überleitung der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD(VKA)) treten an die Stelle der in Bezug genommenen Vorschriften und Zahlenwerte des TV-L die entsprechenden Vorschriften und Zahlenwerte des TVöD/VKA.

Niederschriftserklärung zum Tarifvertrag:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Vorschriften zur Arbeitszeit und zum Tabellenentgelt des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab 1. September 2008 an die Stelle der Regelungen des Tarifvertrages vom 2. April 2007 treten, wenn die nach § 4 Abs. 2 vorgesehenen Tarifverhandlungen bis zum 31. August 2008 noch nicht abgeschlossen sind. Im Falle einer bis zum 1. September 2008 vorgenommenen Überleitung der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der TVöD/VKA an die Stelle des TV-L tritt.

Bremen, den 2. April 2007

Für die
Stadtgemeinde Bremen
Der Senator für Finanzen

i.V. 

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

